

Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes
nach § 150 Absatz 3 SGB XI
zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeein-
richtungen
(Kostenerstattungs-Festlegungen)
vom
27.03.2020
mit Änderung vom 05.10.2020

Der GKV-Spitzenverband hat im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen

auf Grundlage des § 150 Absatz 3 SGB XI

am 27.03.2020 die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat ~~den~~diesen Festlegungen am 01.04.2020 zugestimmt. Aufgrund des Krankenhauszukunftsgesetzes hat der GKV-Spitzenverband im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen diese Festlegungen am 05.10.2020 geändert. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Änderungen am 03.11.2020 zugestimmt.

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI

Formatiert: Abstand Nach: 9,2 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Einzug: Links: 5,55 cm, Hängend: 1,32 cm, Rechts: 1,65 cm

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,65 cm

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Einzug: Links: 8,63 cm, Abstand Vor: 1 Pt., Zeilenabstand: Genau 12,95 Pt.

Formatiert: Abstand Nach: 3,35 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,55 cm, Zeilenabstand: Genau 16,9 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Abstand Nach: 7,05 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Einzug: Links: 6,23 cm, Zeilenabstand: Genau 12,95 Pt.

Formatiert: Abstand Nach: 3,45 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,45 cm, Zeilenabstand: Genau 16,85 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Inhalt

Präambel 3

1. Geltungsbereich 4

2. Erstattungsanspruch 4

3. Geltendmachung des Anspruchs 5

4. Auszahlung des Erstattungsbetrags 7

5. Nachweisverfahren 7

6. Inkrafttreten 8

Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...

Präambel

Nach § 150 Absatz 2 SGB XI werden zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen die ihnen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung erstattet. Für zugelassene Pflegeeinrichtungen findet § 85 Absatz 7 SGB XI insoweit keine Anwendung. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen mit den vorliegenden Festlegungen das Nähere für das Erstattungsverfahren und die erforderlichen Nachweise fest. Zum Verfahren wird vorgesehen, dass die Pflegeeinrichtungen ihre Mehraufwendungen und Mindereinnahmen angeben können und die Richtigkeit der Angaben erklären. Auf dieser Grundlage zahlen die Pflegekassen die entsprechenden Erstattungsbeträge aus. In einem nachgelagerten Verfahren lösen gegebenenfalls anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel oder zu viel bezahlte Erstattungsbeträge Rückzahlungsverpflichtungen der Pflegeeinrichtungen und zu wenig bezahlte Erstattungsbeträge Nachzahlungsverpflichtungen der Pflegekassen aus. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Zeilenabstand: einfach

Formatiert: Breite: 21,02 cm, Höhe: 29,71 cm

Formatiert: Abstand Nach: 7,8 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Zeilenabstand: Genau 15,6 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,48 cm, Abstand Vor: 1,4 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,48 cm

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Abstand Nach: 3,2 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Einzug: Links: 8,95 cm, Zeilenabstand: Genau 7,8 Pt.

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen gelten für die Pflegekassen und die Träger der nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI.

2. Erstattungsanspruch

(1) Die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen², die infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallende, außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, die nicht anderweitig finanziert werden, haben einen Anspruch auf Erstattung der zwischen März 2020 und September/Dezember 2020 entstandenen Aufwendungen bzw. Mindereinnahmen nach Absatz 2 gegenüber der Pflegeversicherung.

(2) Der Erstattungsanspruch umfasst Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Bezug auf die Leistungserbringung nach dem SGB XI sowie dem SGB V einschließlich Leistungen für Unterkunft und Verpflegung. Ausgenommen sind Positionen, die anderweitig (z. B. über Kurzarbeitergeld, Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz und Arbeitnehmerüberlassung) finanziert werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen/Mindereinnahmen gehören insbesondere:

- a. Personalmehraufwendungen z. B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung, Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräften entweder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personaleinsatzes. Dies kann Pflege- und Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal und die ggf. notwendige (erhöhte) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. Fahrdienste für die Tagespflege) betreffen.
- b. Erhöhte Sachmittelaufwendungen insbesondere aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen
- c. Einnahmefälle bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten, sofern Einsätze nicht durchgeführt werden können (z. B. bei an COVID-19-erkrankten pflegebedürftigen Personen, aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall)
- d. Einnahmefälle bei stationären Pflegeeinrichtungen (auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten Leistungseinschränkungen. Diese können vorliegen infolge von (Teil)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr (aufgrund behördlicher Anordnung oder einer infektions-schutzbedingten Maßnahme des Trägers) sowie infolge einer SARS-CoV-2-bedingten Nichtinanspruchnahme oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall.

Formatiert: Abstand Nach: 7,8 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Zeilenabstand: Genau 15,65 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,44 cm, Abstand Vor: 1,35 Pt.

Formatiert

Formatiert: Abstand Nach: 13,6 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Einzug: Links: 1,7 cm, Zeilenabstand: Genau 15,65 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Einzug: Links: 2,34 cm, Rechts: 1,65 cm, Zeilenabstand: Genau 16,75 Pt.

Formatiert

Formatiert: Abstand Nach: 3,55 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Einzug: Links: 1,7 cm, Rechts: 1,4 cm

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Einzug: Links: 2,34 cm, Abstand Vor: 1 Pt., Zeilenabstand: Genau 13 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,4 cm

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,4 cm

Formatiert

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert

Formatiert: Abstand Nach: 12,2 Pt.

Formatiert: Zeilenabstand: Genau 9,05 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

² Einschließlich der zugelassenen Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI
Seite 4 von 8

- b. ggü. Pflegekassen und Krankenkassen c.
- ggü. Sozialhilfeträger
- d. Summe a bis c.

Der Erstattungsbetrag für die Mindereinnahmen für den geltend gemachten Monat ergibt sich aus der Differenz von 2.d. und 1.d. abzüglich anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel. Für nach Januar 2020 zugelassene Einrichtungen können gesonderte Regelungen getroffen wer-den.

(6) Der Pflegeeinrichtungsträger hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu er-klären und dass:

- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind
- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (zum Beispiel durch staatliche Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz oder durch Einnahmen aufgrund Arbeitnehmerüberlassung) ausgeglichen wurden
- der Pflegeeinrichtungsträger sich verpflichtet, bei Leistungseinschränkungen, z. B. aufgrund Schließung der Einrichtung oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen, die freierwerdenden Personalressourcen soweit rechtlich möglich in andere Versorgungsbereiche desselben Trägers oder trägerübergreifend in größtmöglichem Umfang ein-zusetzen oder einem anderen Träger zu überlassen.
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Erstattungsbeträgen erfolgt durch den Pflegeeinrichtungsträger in einem nachgelagerten Verfahren gemäß Ziffer 5.
- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht auch bei anderen Landesverbänden der Pflegekassen oder Pflegekassen geltend gemacht wurden oder werden
- der Pflegeeinrichtungsträger die ihm erstatteten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht erneut im Rahmen der nächsten Pflegesatzvereinbarung bzw. Vergütungsvereinbarung geltend macht
- der Pflegeeinrichtungsträger die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht den Pflegebedürftigen in Rechnung stellt
- der Pflegeeinrichtungsträger Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich der Pflegekasse anzeigt, die den Erstattungsbetrag auszahl. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.

(7) Die Pflegeeinrichtung kann regelmäßig zum Monatsende ihren Anspruch geltend machen. Da sich die Berechnung der Mindereinnahmen jeweils auf den gesamten Monat bezieht, können diese demnach erst im Folgemonat geltend gemacht werden. Die Pflegeeinrichtung kann

Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...

überlassung.

In begründeten Einzelfällen können weitere Nachweise verlangt werden.

(3) Beim Vorliegen einer festgestellten Überzahlung nach Absatz 1 zahlt die Pflegeeinrichtung auf Anforderung den zu viel erhaltenen Erstattungsbetrag der Pflegekasse zurück, die die Auszahlung durchgeführt hat. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt die Pflegekasse den zu wenig gezahlten Erstattungsbetrag unaufgefordert an die Pflegeeinrichtung.

6. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Abstand Nach: 7,05 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Zeilenabstand: Genau 12,95 Pt.

Formatiert: Abstand Nach: 3,35 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Rechts: 1,4 cm, Zeilenabstand: Genau 16,9 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode

Formatiert: Abstand Nach: 13,6 Pt.

Formatiert: Schriftart: LucidaSansUnicode